

Veröffentlichung gemäß § 37 Abs. 1 MsbG des grundzuständigen Messstellenbetreibers über die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen

Inhalt

1. Messstellenbetriebsgesetz
2. Rollout-Verpflichtung
3. Informationen zu Standard- und Zusatzleistungen
4. Preisblatt Standard- und Zusatzleistungen

1. Messstellenbetriebsgesetz

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG ist als zuständiger Messstellenbetreiber gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet, Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen auszustatten. Besteht bzw. wird für eine Messstelle eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen, erfolgt die Durchführung des Messstellenbetriebes durch das beauftragte Unternehmen, jedoch verbleibt die Grundzuständigkeit für die Messstelle bei der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG.

Neben den allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb enthält das MsbG wesentliche Regelungen zur Ausstattung von Messstellen mit **modernen Messeinrichtungen** und **intelligenten Messsystemen**, zur Datenkommunikation in intelligenten Netzen sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten, welche durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber innerhalb des im MsbG festgelegten Zeitrahmens umzusetzen sind.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben haben grundzuständige Messstellenbetreiber **gemäß § 37 Abs. 1 MsbG** spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Rollout-Verpflichtungen, über Standardleistungen und über mögliche Zusatzleistungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat auch die Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten.

Begriffsbestimmungen

Moderne Messeinrichtung: Hierbei handelt es sich um eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Intelligentes Messsystem: Ein intelligentes Messsystem besteht aus einem digitalen Stromzähler und einer Kommunikationseinheit, dem so genannten Smart-Meter-Gateway. Das Smart-Meter-Gateway, versehen mit einem Siegel des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, ermöglicht eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Einbindung von Zählern in das intelligente Stromnetz.

2. Rollout-Verpflichtung (§ 29 MsbG)

• Verpflichtender Einbau von intelligenten Messsystemen

Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich¹ und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar² ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt auszustatten:

- bei **Letztverbrauchern** mit einem **Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh**,
- bei **Letztverbrauchern**, mit denen eine Vereinbarung nach **§ 14a des EnWG** besteht,
- bei **Anlagenbetreibern** (EEG- und KWKG-Anlagen) mit einer **installierten Leistung über 7 kW**.

• Verpflichtender Einbau von modernen Messeinrichtungen

Soweit nach dem Messstellenbetriebsgesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

• Verpflichtung im Stromverteilnetz der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

Im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG sind nach derzeitigem Stand ca. 15.560 Zähler von der gesetzlichen Umbauverpflichtung auf moderne Messeinrichtungen (§ 29 Abs. 3 MsbG) und ca. 1.120 Zähler von der gesetzlichen Umbauverpflichtung auf intelligente Messsysteme (§ 29 Abs. 1 MsbG) betroffen. Die tatsächliche Anzahl der Umbaufälle ist abhängig von nachhaltiger Verbrauchsänderung bei den Letztverbrauchern sowie von Neubauten, größeren Renovierungen und Stilllegungen.

¹ Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

² Einhaltung der Preisobergrenzen des MsbG

3. Informationen zu Standard- und Zusatzleistungen (Auszug § 35 MsbG)

• Standardleistungen

Zur Ausstattung der Messstellen nach den §§ 29 bis 32 MsbG gehört als Standardleistung die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 MsbG erforderlichen Umfang. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung insbesondere:

1. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 MsbG des Energiewirtschaftsgesetzes erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
5. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

- **Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen. Soweit ein grundzuständiger Messstellenbetreiber Zusatzleistungen anbietet, hat dies diskriminierungsfrei zu erfolgen. Wir bieten die im jeweils aktuellen Preisblatt aufgeführten Zusatzleistungen an.

4. Preisblatt Standard- und Zusatzleistungen

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenten Messsystem können dem veröffentlichten Preisblatt entnommen werden.

Eine Übersicht über derzeitige Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 MsbG und deren Entgelte sind ebenfalls dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen. Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht.

Arnstadt, 21.12.2017